



## Beschlussvorlage



**Stadt Hagenow**  
Der Bürgermeister

**2024/0608**  
öffentlich

### Anlagerichtlinie ab 2025

<i>Fachbereich:</i> Finanzen / Allgemeine Verwaltung / Bürgerservice <i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	<i>Datum</i> 26.11.2024 <i>Verantwortlich:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	08.01.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	16.01.2025	N
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	30.01.2025	Ö

#### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Stadt Hagenow die folgende Anlagerichtlinie **siehe Anlage**:

#### **Problembeschreibung/Begründung:**

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung MV haben die Kommunen eine Anlagerichtlinie zu beschließen.

(1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt. Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik:

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja		Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	Ja		Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	Ja		Nein

Mittel bereits geplant		Ja		Nein
Höhe der geplanten Mittel				€
Mehrbedarf				€
Gesamtkosten				€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

**Anlage/n**

1	2024-11-14_Anlagerichtlinie ab 2025 (öffentlich)
---	--

# **Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Hagenow (Anlagerichtlinie)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln .....</b>	<b>3</b>
2.1	Legaldefinition Geldanlage .....	3
2.2	Bestimmung des Liquiditätsbedarfs .....	3
3.3	Ausschlüsse vom gemeindehaushaltsrechtlichen Geldanlagebegriff .....	4
<b>3.</b>	<b>Zulässige Geldanlageprodukte.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Anforderungen an Kreditinstitute.....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Streuung der Geldanlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Einholung von Angeboten für die Geldanlage .....</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags.....</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Dokumentation .....</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Überprüfung.....</b>	<b>7</b>
<b>10.</b>	<b>Berichtspflicht .....</b>	<b>8</b>
<b>11.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>12.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>9</b>
	Anlage 1 Ratingübersicht .....	9

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Stadt Hagenow mit Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtvertretung vom [Tag einsetzen] die folgende Anlagerichtlinie:

## **1. Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie**

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt. Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik:
1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
  2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen,
  3. das Verfahren für die Geldanlage und
  4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

## **2. Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln**

### **2.1 Legaldefinition Geldanlage**

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVODoppik benötigter Finanzmittel.

### **2.2 Bestimmung des Liquiditätsbedarfs**

- (1) Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung und sind so anzulegen, dass sie entsprechend der Liquiditätsplanung bei Bedarf verfügbar sind.

- (2) Grundsätzlich soll die Laufzeit der Festlegung bei einer Geldanlage das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
- (3) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 3 GemKVO-Doppik ist es unzulässig, zur Finanzierung einer Geldanlage Kredite aufzunehmen. Diese Regelung lässt die Zulässigkeit der kurzfristigen Inanspruchnahme von Kassenkrediten unberührt, sofern sich unvorhergesehene und daher in der Liquiditätsplanung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geldanlagegeschäftes noch nicht enthaltene Zahlungsverpflichtungen ergeben und die Kündigung der Geldanlage gegenüber der Aufnahme von Kassenkrediten unwirtschaftlich wäre.

### **3.3 Ausschlüsse vom gemeindehaushaltsrechtlichen Geldanlagebegriff**

- (1) Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten unterfallen ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Sie dienen hauptsächlich der Liquiditätssicherung. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden (s. Abschnitt II Nummer 1.1.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV).
- (2) Es handelt sich auch nicht um Geldanlagen, wenn in einem Liquiditätsverbund (Cash-Pool) mit Eigenbetrieben, Eigengesellschaften oder Gesellschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist vorübergehend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden (s. Abschnitt II Nummer 1.1.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV).
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage stellt der erstmalige bzw. weitere Erwerb von Finanzanlagen, bspw. von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen, dar. Hierbei handelt es sich um Investitionen

### **3. Zulässige Geldanlageprodukte**

- (1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindegeldkassenverordnung-Doppik zulässig.

- (2) Gemäß § 19a Absatz 2 Nummer 1 und 2 GemKVO--Doppik sind Geldanlageprodukte möglichst sicher im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV MV, wenn: „die Grundstruktur des Anlageprodukts transparent ist und den Erhalt des Nominalwerts grundsätzlich gewährleistet, wobei eine zinsbedingte Verringerung des Nominalwerts unberührt bleibt, und die Anlage in Euro erfolgt.“
- (3) Nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV sind Geldanlageprodukte, bei denen der Erhalt des Nominalwerts als Vertragsbestandteil oder in sonstiger Weise grundsätzlich gewährleistet ist, insbesondere:
- 1. Einlagen bei Kreditinstituten**
    - 1.1. Termingelder**

Termingeldanlage erfolgt i. d. R. zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. Es gibt bspw. Festgeld und Kündigungsgeld.
    - 1.2. Tagesgelder**

Tagesgelder sind täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist i. d. R. variabel.
    - 1.3. Sparbriefe**

Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.
  - 2. Geldmarktfonds**

Der Erhalt des Nominalwerts ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität.
  - 3. geldmarktnahe Fonds**

Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.
  - 4. Verzinsliche Wertpapiere,**

Wertpapiere mit fester oder an Referenzzinssätze wie €STR, EURIBOR etc. gebundener variabler Verzinsung. Zu diesen zählen unter anderem Staatsanleihen, (Bundesanleihen und in Euro denominierende Anleihen von ausländischen Staaten), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds von Emittenten die über eine sehr hohe Bonität verfügen.
- (4) Auch in Zeiten eines vorherrschenden negativen Zinsniveaus am Geldmarkt/ Kapitalmarkt ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine alternative sichere Geldanlage mit einer positiven Verzinsung nicht zur Verfügung steht.

#### 4. Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindegeldverkehrsverordnung-Doppik erfüllen.
- (2) Nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 GemHVO-GemKVO-DoppVV zählen zu den sicheren Kreditinstituten die Institute, bei denen auch die gemeindlichen Einlagen über institutsbezogene Sicherungssysteme (Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Sparkassen-Finanzgruppe) gesichert sind. Dies betrifft die Hausbankkonten bei Sparkassen- und Raiffeisenbanken Auch der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) schützt Einlagen der Gemeinden, allerdings nur im Rahmen des vorhandenen Fondsvermögens. Dies betrifft die Hausbankkonten bei der Deutschen Kreditbank.
- (3) Eine Geldanlage bei einem privat geführten Kreditinstitut genügt nur dann den Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV M-V an eine möglichst hohe Sicherheit, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. Hiervon sind auch Kreditinstitute mit Hauptsitz im Inland umfasst, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden. Ebenso umfasst dies inländische, rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute oder inländisch gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), wenn diese über eine Banklizenz nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen. Gegenwärtig verwendet die EZB die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings. (Siehe dazu Anlage 1 "Ratingübersicht")

## **5. Streuung der Geldanlagen**

- (1) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

## **6. Einholung von Angeboten für die Geldanlage**

- (1) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

## **7. Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags**

- (1) Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

## **8. Dokumentation**

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Gemeindekasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

## **9. Überprüfung**

- (1) Die Gemeindekasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist bei Veränderung zu aktualisieren und laufend aktuell zu halten.

- (3) Für jede Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
- Typus der Anlage/des Wertpapiers
  - Vertragspartner (Kreditinstitut)
  - Startdatum
  - Zinsinformation (Fester Zinssatz oder variable Zinsbasis + Marge)
  - Laufzeit bzw. Enddatum
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung zu unterrichten.

## 10. Berichtspflicht

- (1) Der jährlichen Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung wird im Rahmen des Jahresabschlussberichts Rechnung getragen.

## 11. Inkrafttreten

- (1) Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom [Einsetzen Datum] erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum [Einsetzen Datum zwei Monate zuzüglich drei Werktagen] eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung geltend gemacht. Mit Ablauf des [Einsetzen Datum o.g. Tag] tritt diese Richtlinie in Kraft.



-----

Möller

Bürgermeister

Hagenow, den [Tag einsetzen]

12. Anhang

Anlage 1 Ratingübersicht

	geschätzte Ausfall- wahrscheinlichkeiten %	Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Scope	DBRS Morningstar	
Akzeptabel nach GemHO-GemVO- DoppV M-V	<0,001	Aaa	AAA	AAA	AAA	AAA	Beste Bonität, geringes Ausfallrisiko
	0,001	Aa1	AA+	AA+	AA+	AA high	Sehr gute Bonität, hohe Wahrscheinlichkeit den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen
	0,004	Aa2	AA	AA	AA	AA	
	0,01	Aa3	AA-	AA-	AA-	AA low	
	0,021	A1	A+	A+	A+	A high	Gute bis befriedigende Bonität, angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Veränderungen der wirtschaftlichen Lage könnte sich negativ auswirken
	0,04	A2	A	A	A	A	
	0,05	A3	A-	A-	A-	A low	
	0,072	Baa1	BBB+	BBB+	BBB+	BBB high	Befriedigende Bonität. Aktuell erscheinen Zins und Tilgung gedeckt, jedoch mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen
	0,13	Baa2	BBB+	BBB+	BBB+	BBB high	
	0,22	Baa3	BBB-	BBB-	BBB-	BBB low	
0,38	Ba1	BB+	BB+	BB+	BB high	Bedienung der Anleihen nur in stabilem wirtschaftlichen Umfeld gesichert, spekulativ	
0,65	Ba2	BB	BB	BB	BB		
1,14	Ba3	BB-	BB-	BB-	BB low		
2,04	B1	B+	B+	B+	B high	Mangelhafte Bonität. Auf lange Sicht geringe Sicherung von Zins und Tilgung. Kein dauerhaftes Investment	
3,82	B2	B+	B+	B+	B high		
7,54	B3	B-	B-	B-	B low		
>15,9	Caa1 bis C	CCC+ bis D	CCC+ bis DCCC+ bis D	CCC bis D		Gefahr eines Zahlungsverzugs, eingetretener Zahlungsverzug bis Ausfall	

